

zuzuziehen, welcher in der Prüfung mit vollem Stimmrechte teilnimmt. Heute wird wohl in allen deutschen Bundesstaaten bei den Gesellenprüfungen das Wichtigste der einfachen Buchführung verlangt.

Während bei der Gesellenprüfung die gewerbliche Buch- und Rechnungsführung verlangt werden kann, so ist diese Forderung bei der Meisterprüfung im Absatz 3 des § 133 der Gewerbeordnung bestimmt festgelegt. Dieser Absatz besagt:

„Die Prüfung (Meisterprüfung) hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen“.

Wir sehen hieraus, dass das Handwerkergesetz mit diesen Prüfungsbestimmungen für Gesellen und Meister erreichen will, dass der Handwerker freiwillig Bücher führt, in der Voraussetzung, dass durch unsere vielverzweigte, allgemeine Gesetzgebung an ihn oft die Notwendigkeit herantritt, über den Stand seiner Vermögensverhältnisse, den Geschäftsgang usw. klar und deutlich Auskunft zu geben.

Nach § 38 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen, und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung ersichtlich zu machen. Der § 1 dieses Gesetzes stellt fest, wer als Kaufmann anzusehen ist. Dieser Paragraph besagt unter anderem:

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Uebnahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
- 3 usw.

Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist hiermit jeder gesetzlich zur Buchführung verpflichtet, der gewerbsmässig Handelsgeschäfte betreibt, dessen Betrieb also eine dauernde Einnahmequelle bildet und nicht bloss gelegentlich stattfindet. Ein Handwerker ist hiernach gesetzlich nicht zur Buchführung verpflichtet, d. h. wenn er sein Geschäft rein berufsmässig betreibt. Es handelt sich hier um Handwerker, welche die von ihnen angeschafften Waren erst be- oder verarbeiten und dann erst weiter verkaufen, wie z. B. Spengler, Tischler, Schlosser, Schmiede, Bäcker, Fleischer usw. oder um solche, die Waren nur für andere in deren Auftrage be- oder verarbeiten, wie z. B. Buchbinder, Dekorationsmaler, Maurer, Zimmerer, Dachdecker usw. oder auch um solche Handwerker, die neben dem Betriebe ihres Handwerkes auch angeschaffte Waren unverändert oder bearbeitet veräußern, wie Uhrmacher, Korbmacher, Optiker usw. Sie alle sind nicht zur Buchführung verpflichtet, wenn ihr Betrieb nicht über den Umfang des Handwerks, des Kleingewerbes hinausgeht. Wird aber der Gewerbebetrieb von ihnen so im grossen betrieben, dass dabei der reine Handwerksbetrieb nicht mehr in Frage kommt, wie es bei einem Tischler der Fall ist, der in seiner Werkstätte Zimmereinrichtung auf Zimmereinrichtung anfertigen lässt und sie zum Verkauf ausstellt, somit also nebenbei ein Ladengeschäft betreibt, oder wie es bei einem Grossschlächter der Fall ist, der das angekaufte Vieh nur schlachtet und es im ganzen oder geteilt an andere Metzger für den Kleinverkauf abgibt — dann gelten sie als Kaufleute und sind somit zur Buchführung gesetzlich verpflichtet.

Es wird jedoch oft schwerhalten, festzustellen, wo der handwerksmässige Betrieb aufhört und das Handelsgeschäft anfängt. Die Entscheidung hierüber steht dem Handelsrichter zu. In „Wilhelm Ortlieb, Die gewerbliche Buchführung, Breslau 1902“ ist ausgeführt: „Nach dem bisherigen Handelsgesetz entschied der Handelsrichter in dieser Frage nach dem jährlichen Geschäftsumsatz. Hatten Gewerbetreibende einen jährlichen Umsatz von 15 000 Mk., so galten sie als Kaufleute mit einem Handelsgeschäft. Gegenwärtig will man alle diejenigen Handwerker dazu rechnen, welche einen jährlichen Reinverdienst oder Reingewinn von 3000 Mk. haben; der Geschäftsumsatz kommt dabei nicht in Frage.“ — Der Handwerker muss im Falle den Nachweis führen, dass er sein Geschäft handwerksmässig betreibt, sonst wird er zu den Kaufleuten gerechnet.

Oft verbinden unsere Handwerker mit ihrem Gewerbe noch ein Ladengeschäft, in dem sie nicht nur ihre eigenen Erzeugnisse, sondern auch Waren, die nur in losem oder gar keinem Zusammenhange mit ihrem Gewerbe stehen, verkaufen. Betreibt ein Handwerker ein solches Ladengeschäft, dann ist er als Kaufmann anzusehen und gesetzlich verpflichtet, Bücher zu führen.

R. Beigel schreibt in seinem Werkchen „Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht. Leipzig 1901“:

Was man unter „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes“ (im bisherigen HGB. heisst es anstatt Kleingewerbe „Handwerksbetrieb“) hinausgeht“, zu verstehen hat, ist nicht mehr Tatfrage und der Entscheidung der einzelnen Registergerichte überlassen, weil die Frage, wo die Grenze zwischen Kleinbetrieb und Grossgewerbe liegt, schwer zu beantworten ist; vielmehr hat man die Beantwortung der Frage von der den Geschäftsumsatz berücksichtigenden Steuerveranlagung abhängig gemacht. Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten über die direkten Steuern bestehenden Gesetze konnten die betreffenden Vorschriften im Handelsgesetzbuch selbst nicht aufgenommen werden. Dafür aber wurde in § 4, Abs. 3 den Landesregierungen die Befugnis zum Erlasse entsprechender Bestimmungen übertragen. Und kraft dieser Befugnis können sie unter Bezugnahme auf die nach dem Geschäftsumfange bemessene Steuerpflicht das Kleingewerbe vom Grossgewerbe abgrenzen, wobei Anlagekapital, Umsatz, Ertrag usw. berücksichtigt werden können. Die Merkmale eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebes werden in der Buchführung, der Korrespondenz, in der Art der Inanspruchnahme des Kredits (Bankverkehr, Kontokorrentverhältnis), im Abschluss der Geschäfte, im Einzug von Aussenständen und in der Regulierung von Verbindlichkeiten zu suchen sein. —

Wenn auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Handwerker zur Führung von Geschäftsbüchern streng genommen keine Verpflichtung hat, so hat dieselbe für ihn doch so viele Vorteile, dass er sich aus reinen Zweckmässigkeits- und moralischen Gründen veranlasst fühlen sollte, Bücher zu führen. „Wer schreibt, der bleibt“, sagt das Sprichwort, das der Handwerker sich auch merken sollte.

Die Buchführung zeigt ihm jederzeit, wie er mit seinem Kunden und Lieferanten steht; nur auf Grund einer geordneten Buchführung kann er seinen Geschäftsgewinn oder -Verlust berechnen, nur sie bildet die Unterlage zu einer richtigen Kalkulation.

Beim Verkauf oder bei der Auflösung eines Geschäfts, sowie bei Erbschaftsangelegenheiten lässt sich der wirkliche Wert des Geschäfts nur auf Grund einer ordnungsmässigen Buchführung feststellen.

In Prozesssachen über Forderungen des Meisters von seinen Kunden oder über Verpflichtungen an seine Lieferanten ist eine geordnete Buchführung von der grössten Bedeutung, weil das Gericht oft nur unter dieser Voraussetzung zu seinen Gunsten entscheiden kann.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer kann sich der Handwerker manche Unannehmlichkeiten und oft grosse Ausgaben und viel Zeit sparen, wenn er die geringe Mühe der Buchführung nicht gescheut hat; sie bildet von jeher die einwandfreieste Grundlage zur richtigen Abgabe einer Steuererklärung, die sicherste Handhabe zum Nachweis einer zu hohen Steuereinschätzung.